

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
Tel. 08106 32754
Email arnd_rueter@web.de

Einschreiben mit Rückschein

Herrn Prof. Dr. Kirchhof
- persönlich -

Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts
Erster Senat
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Vaterstetten, 28.05.2017

**„Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde“ vom 13.04.2017
Pressemitteilung 35/2017 vom 18.05.2017
gesetzeswidrig 1 BvR 610/17**

Sehr geehrter Herr Vizepräsident Prof. Dr. Kirchhof,

hiermit beziehe ich mich auf die am 19.05.2017 erhaltene „Nichtannahme“ meiner an den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichtes gerichteten Verfassungsbeschwerde durch die 1. Kammer des Ersten Senats am 13.04.2017 und die Pressemitteilung 35/2017 vom 18.05.2017.

Nachfolgend erhalten Sie meine Kommentierungen beider Dokumente zur Kenntnisnahme. Wie den Kommentaren zu entnehmen ist, bin ich auch weiterhin nicht an Ihren Ansichten dazu interessiert.

Sie sind sicherlich der Meinung, mit dieser „Nichtannahme“ und der zugeordneten Pressemitteilung sei meine Rechtssache für Sie endgültig erledigt. Ich erlaube mir zu widersprechen: da irren Sie sich entschieden.

Ich hatte bereits in meinem Schreiben vom 10.03.2017 mitgeteilt:

„das Niveau der Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde erfüllt mich mit blankem Entsetzen“

und geäußert:

„ich bitte das Bundesverfassungsgericht bei der Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde doch um etwas mehr Professionalität“

Die angewandten Methoden und das gezeigte Niveau bei Ihrer sogenannten „Nichtannahme“ meiner Verfassungsbeschwerde und der zugeordneten Pressemitteilung zwingt mich zu der Schlussfolgerung, dass „blankes Entsetzen“ noch steigerungsfähig sein muss.

.....
Dr. Arnd Rüter

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
Tel. 08106 32754
Email arnd_rueter@web.de

Einschreiben mit Rückschein

Herrn Prof. Dr. Kirchhof
- persönlich -

Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts
Erster Senat
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Vaterstetten, 28.05.2017

**„Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde“ vom 13.04.2017
Pressemitteilung 35/2017 vom 18.05.2017
gesetzeswidrig 1 BvR 610/17**

Sehr geehrter Herr Vizepräsident Prof. Dr. Kirchhof,

hiermit beziehe ich mich auf die am 19.05.2017 erhaltene „Nichtannahme“ meiner an den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichtes gerichteten Verfassungsbeschwerde durch die 1. Kammer des Ersten Senats am 13.04.2017 und die Pressemitteilung 35/2017 vom 18.05.2017.

Nachfolgend erhalten Sie meine Kommentierungen beider Dokumente zur Kenntnisnahme. Wie den Kommentaren zu entnehmen ist, bin ich auch weiterhin nicht an Ihren Ansichten dazu interessiert.

Sie sind sicherlich der Meinung, mit dieser „Nichtannahme“ und der zugeordneten Pressemitteilung sei meine Rechtssache für Sie endgültig erledigt. Ich erlaube mir zu widersprechen: da irren Sie sich entschieden.

Ich hatte bereits in meinem Schreiben vom 10.03.2017 mitgeteilt:

„das Niveau der Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde erfüllt mich mit blankem Entsetzen“

und geäußert:

„ich bitte das Bundesverfassungsgericht bei der Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde doch um etwas mehr Professionalität“

Die angewandten Methoden und das gezeigte Niveau bei Ihrer sogenannten „Nichtannahme“ meiner Verfassungsbeschwerde und der zugeordneten Pressemitteilung zwingt mich zu der Schlussfolgerung, dass „blankes Entsetzen“ noch steigerungsfähig sein muss.



Dr. Arnd Rüter

1. Verwendung der Schriftarten zur Unterscheidung der Textquellen

Vollständiger Text des „Beschlusses der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde“ bzw. der „Pressemitteilung“ (kursiv schwarz)

Texte aus zitierten Beschlüssen des BVerfG

Kommentare des Beschwerdeführers (Standard blau)

Gesetzestexte (kursiv blau)

grundsätzlich durch den Beschwerdeführer alle:

Fett Markierungen

Rot Markierungen

Gelbe Markierungen

2. Kommentierung der „Nichtannahme“ der Verfassungsbeschwerde

Bundesverfassungsgericht

-1 BvR 610/17 -

*In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde
des Herrn Dr. R...,*

Dies ist eine Verletzung des Datenschutzgeheimnisses. Spätestens durch die Anbringung des Titels ist mehreren Hundert Menschen klar, wer gemeint ist. Im Allgemeinen hat der Beschwerdeführer keine Probleme mit seinem Namen zu seinen Aussagen zu stehen. Es ist aber mehreren Hundert Menschen offenbart worden, gegen wen die Üble Nachrede (siehe letzten Absatz der Kommentare zu Rn. 10) gerichtet ist.

- gegen 1. a) *den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Juni 2016 - L 4 KR 126/16 B, L 4 P 27/16 B -,*
b) *den Beschluss des Sozialgerichts München vom 2. März 2016 - S 2 KR 482/15 -,*
2. a) *den Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 6. April 2016 - 9 VA 7/16 -,*
b) *die Verfügung des Oberlandesgerichts München vom 22. März 2016 - 9 VA 7/16 -,*
3. *das Schreiben des Sozialgerichts München vom 4. April 2016 - S 2 P 74/16 -,*
4. a) *den Widerspruchsbescheid der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse - vom 29. Januar 2016 - M 2540/15 K -,*
b) *den Widerspruchsbescheid der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse - vom 27. März 2015 - M 300/15 K -,*
c) *die Behandlung seiner Klagen in den Verfahren zu den Aktenzeichen S 2 KR 482/15 beziehungsweise S 2 KR 267/16 und S 2 P 74/16 beziehungsweise S 2 P 159/15 durch das Sozialgericht München,*
5. *das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 14. November 2003 (BGBl I S. 2190),*
6. *den Beschluss des Deutschen Bundestags vom 28. April 2016, mit dem er den Antrag der Abgeordneten Harald Weinberg, Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE „Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Direktversicherungen und Versorgungsbezüge - Doppelverbeitragung vermeiden“ (BTDrucks 18/6364) abgelehnt hat,*
7. *den Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 28. September 2010 - 1 BvR 1660/08 -,*
8. *den Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2008 - 1 BvR 1924/07 -,*
9. *das Urteil des Bundessozialgerichts vom 12. November 2008 - B 12 KR 6/08 R -,*
10. *das Urteil des Bundessozialgerichts vom 25. April 2007 - B 12 KR 26/05 R -,*
11. *das Urteil des Bundessozialgerichts vom 13. September 2006 - B 12 KR 1/06 R -*

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

u n d Antrag auf Richterablehnung

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Kirchhof,
den Richter Schluckebier
und die Richterin Ott
gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 13. April 2017 einstimmig beschlossen:

Der Ablehnungsantrag wird als unzulässig verworfen.

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen
Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

G r ü n d e :

- 1 Die Kammer entscheidet unter Mitwirkung von Vizepräsident Kirchhof und Richter des
Bundesverfassungsgerichts Schluckebier; diese wie auch die übrigen Mitglieder des Ersten
Senats sind **weder von Gesetzes wegen** noch auf Grund des vom Beschwerdeführer
formulierten Ablehnungsgesuchs von der Mitwirkung ausgeschlossen.

Das ist ein merkwürdiges Rechtsverständnis der Richter_Innen der 1. Kammer des Ersten Senats
(nachfolgend kurz: **ES**). Die befangenen Richter entscheiden, dass sie nicht befangen sind, und betonen,
dass dies gesetzeskonform sei.

Nach Art. 3 (1) sind alle Menschen nach dem Gesetz gleich. D.h. jeder Mensch, der gegen Recht und
Gesetz verstoßen hat, sollte dann in eigener Sache selbst entscheiden, ob er das jetzt ernst nehmen will
oder „macht nichts“ entscheidet. Damit ist dann jegliches Rechtssystem überflüssig und die Bundesrepublik
benötigt auch kein Bundesverfassungsgericht mehr.

- 2 **a)** Der Beschwerdeführer greift mit seiner Verfassungsbeschwerde auch Entscheidungen des
Bundesverfassungsgerichts an, an denen Vizepräsident Kirchhof und Richter des
Bundesverfassungsgerichts Schluckebier beteiligt waren. Dennoch sind beide nicht von der
Ausübung des Richteramtes im hiesigen Verfahren ausgeschlossen.

Der Beschwerdeführer greift nicht nur Entscheidungen an, an denen diese Richter des
Bundesverfassungsgerichtes (nachfolgend: **BVR**) beteiligt waren, sondern er weist in seiner
Verfassungsbeschwerde nach, dass sie mit eben diesen Entscheidungen das Grundgesetz gebrochen
haben.

Die Mitwirkung an **unanfechtbaren Entscheidungen** des Bundesverfassungsgerichts (hier:
Beschlüsse in Verfassungsbeschwerdeverfahren Dritter mit ähnlicher rechtlicher Problematik, die
der Beschwerdeführer – **offensichtlich unstatthaft** – zum Gegenstand seiner
Verfassungsbeschwerde macht) führt nicht zu einem gesetzlichen **Mitwirkungsausschluss**
wegen richterlicher Vorbefassung.

Der ES ist offensichtlich der Ansicht, dass die Formel „Diese Entscheidung ist unanfechtbar“ die
Bindungswirkung von Recht und Gesetz für die BVR aufhebt. Umgekehrt formuliert, die BVR seien frei,
Gesetze nach eigenem Belieben zu brechen, solange sie dieses abschließend mit „Diese Entscheidung ist
unanfechtbar“ krönen.

Dieser **Grundsatz**, den das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 19. März 2013
(vgl. - auch zum Folgenden - BVerfGE 133, 163 <165 ff. Rn. 6 ff.>) für den Fall formuliert hat,
dass eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zunächst unzulässig vor einem
Fachgericht angefochten und gegen dessen Prozessentscheidung anschließend das
Bundesverfassungsgericht erneut angerufen wird, gilt in gleicher Weise, wenn unmittelbar gegen
eine Entscheidung in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren erneut Verfassungsbeschwerde
erhoben wird.

Es geht hier nicht um selbst gegebene Grundsätze des Verfassungsgerichtes, sondern um Gesetze, die
auch für die BVR bindend sind. Auch für das Bundesverfassungsgericht gilt, dass es keinerlei
Gesetzgebungskompetenz hat.

Es ist auffallend, dass dies selbstverständlich ein durch den ES entwickelter Grundsatz ist, an welchem u.a. die hier befangenen BVR Gaier und Schluckebier mitgewirkt haben.

Der Leitsatz des Beschlusses 1 BvR 2635/12 lautet:

Die Mitwirkung an einer **unanfechtbaren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** (hier: Festsetzung einer **Missbrauchsgebühr**) führt nicht zu einem gesetzlichen Mitwirkungsausschluss wegen richterlicher Vorbefassung, wenn die **Entscheidung folglich unzulässig vor einem Fachgericht angefochten worden ist und gegen dessen Prozessentscheidung anschließend Verfassungsbeschwerde erhoben wird.**

Dies ist der perfekte Zirkelschluss: Die Entscheidung vor dem Fachgericht wurde folglich **unzulässig vor dem Fachgericht angefochten**, weil die gleichen Richter in der Verfassungsbeschwerde wiederum die gleiche Anfechtung gar nicht erst angenommen haben und diese „göttliche Entscheidung“ mit der grundsätzlichen **Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** besiegelt haben.

Die referenzierte Rn. 6 lautet:

2. Ein Mitwirkungsausschluss folgt aus der Beteiligung einer Richterin oder eines Richters an der Sache (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG) oder aus einer vorangegangenen Tätigkeit in derselben Sache (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG). **Die Ausschlussregelung ist als Ausnahmetatbestand konstruiert und deshalb eng auszulegen. Das Tatbestandsmerkmal „derselben Sache“ in § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG ist stets in einem konkreten, strikt verfahrensbezogenen Sinne zu verstehen.** Zu einem Ausschluss kann deshalb regelmäßig nur eine Tätigkeit in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren selbst oder in dem diesem unmittelbar vorausgegangenem und ihm sachlich zugeordneten Verfahren führen (vgl. BVerfGE 47, 105 <108>; 72, 278 <288>; 78, 331 <336>; 82, 20 <35 f.>; 109, 130 <131>).

Der betreffende Paragraph des BVerfGG lautet:

§ 18 BVerfGG

(1) Ein Richter des Bundesverfassungsgerichts ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn er

1. an der Sache beteiligt oder mit einem Beteiligten verheiratet ist oder war, eine Lebenspartnerschaft führt oder führte, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder
2. **in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist.**

(2) *Beteiligt ist nicht, wer auf Grund seines Familienstandes, seines Berufs, seiner Abstammung, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder aus einem ähnlich allgemeinen Gesichtspunkt am Ausgang des Verfahrens interessiert ist.*

(3) *Als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht*

1. die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren,
2. die Äußerung einer wissenschaftlichen Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann.

Die Aussage „Das Tatbestandsmerkmal „derselben Sache“ in § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG ist stets in einem konkreten, strikt **verfahrensbezogenen Sinne zu verstehen**“ ist **eine durch nichts auch nur ansatzweise belegte Behauptung.**

Der Satz kann genauso gut lauten: Das Tatbestandsmerkmal „derselben Sache“ in § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG ist stets in einem konkreten, strikt auf die **RechtsSACHE** bezogenen Sinne zu verstehen, der durch die angefochtenen Tatbestände beschrieben ist.

Wenn z.B. von „der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache“ gesprochen wird oder wenn im EUGH – Aktenzeichen: 231/80 Leitsatz von einer „Verbundenen Rechtssache“ gesprochen wird, ist klar, dass der Begriff „Rechtssache“ über den Einzelfall (Verfahren, Kläger) hinausgeht, sich aber dennoch mit einem eng gefassten angefochtenen Tatbestand beschäftigt. „Rechtssache“ ist ein allgemein mit gleichem Verständnis benutzter Begriff in der Judikative, gleichwohl findet sich keine allgemeingültige Definition (z.B. <http://www.juraforum.de/lexikon/R>). und dann wird zu allem Überfluss im BVerfGG nur abkürzend von „Sache“ geredet.

Die erste Variante (Ihre) ist, wie hier zu sehen, ein selbst konstruiertes Mittel um jeden Ausschluss von BVR nach § 18 BVerfGG abschmettern zu können. Die zweite Variante (des Beschwerdeführers) entspricht dem Ziel des Gesetzgebers, wofür die Vergangenheitsform Perfekt („bereits ... tätig gewesen ist“) der Beweis ist. Es kann mit dem Tatbestandsmerkmal „derselben Sache“ nicht „dieselben Verfahren“ gemeint sein; es sind bei gleicher Rechtssache immer ggf. andere Kläger, neue Verfahren mit neuem Aktenzeichen. Die gesetzliche Regelung wäre sinnlos.

- 3 Die Ausschlussregelung wegen der Beteiligung eines Richters an der Sache (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG) oder einer vorangegangenen Tätigkeit in derselben Sache (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG) ist als Ausnahmetatbestand gefasst und deshalb eng auszulegen. Zu einem Ausschluss kann deshalb regelmäßig nur eine Tätigkeit in dem jeweiligen Verfahren selbst oder einem diesem unmittelbar vorausgegangenem und ihm sachlich zugeordneten Verfahren führen (vgl. BVerfGE 47, 105 <108>; 72, 278 <288>; 109, 130 <131>).

Siehe oben

Zumindest im verfassungsgerichtlichen Verfahren kann darüber hinaus auch die Mitwirkung an verfassungsgerichtlichen Entscheidungen, **die endgültig ein Verfahren abschließen und gegen die unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt Rechtsmittel gegeben sind**, nicht als Tätigkeit in derselben Sache im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG gelten,...

Die „erdenklichen Gesichtspunkte“ sind, dass die verfassungsgerichtlichen Entscheidungen auf rechtsbeugenden Behauptungen und/oder verfassungswidrigen Aussagen beruhen, also Recht und Gesetz missachten. Der ES ist also der Ansicht, dass auch gegen solche Entscheidungen keine Rechtsmittel gegeben sind, weil auch derartige Entscheidungen durch die Floskel „Diese Entscheidung ist unanfechtbar“ abgeschlossen sind.

Das sieht der Gesetzgeber anders:

Artikel 34 GG [Haftung bei Amtspflichtverletzungen]

„Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich **den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.**“

Weder das Strafgesetzbuch noch das Grundgesetz enthält Regelungen, nach welchen die Richter des Bundesverfassungsgerichtes von seinem Wirkungsbereich ausgeschlossen sind.

... wenn diese - **offensichtlich unstatthaft** - nunmehr selbst zum Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde werden sollen (vgl. BVerfGE 133, 163 <166 Rn. 8>).

Die offensichtliche Unstatthaftigkeit ist offensichtlich nicht erkennbar. In der Erarbeitung der Verfassungsbeschwerde ist dem Beschwerdeführer nicht eine einzige Regelung unter gekommen, die ihm diese Unstatthaftigkeit auch nur angedeutet hätte. In Konsequenz wird dies hier auch nur einfach mal so behauptet, ohne auch nur ansatzweise diese Behauptung belegen zu können.

Die referenzierte Rn. 8 lautet:

Entsprechend ist - zumindest in verfassungsgerichtlichen Verfahren - auch eine Mitwirkung an solchen Entscheidungen **nicht mehr eine Tätigkeit in derselben Sache**, die endgültig ein Verfahren abschließen und **gegen die unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt Rechtsmittel gegeben sind**. Werden gegen solche Entscheidungen dennoch Rechtsbehelfe eingelegt, gilt für die hierüber zu treffenden Entscheidungen und die hierbei durchzuführenden Verfahren auch kein Mitwirkungsausschluss. **Durch den Schlusspunkt einer endgültig abschließenden Entscheidung soll ein Regress ad infinitum abgeschnitten werden.** Dieser Regress ad infinitum ist auch nicht in der Form möglich, dass gegen abschließende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts entgegen dem Prozessrecht Rechtsbehelfe bei anderen Gerichten eingelegt werden, um gegen diese dann unter Mitwirkungsausschluss der zuvor befassten Richterinnen und Richter eine neue Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herbeizuführen.

Wenn man willkürlich und sicherlich nicht im Sinn des Gesetzgebers „dieselbe **Sache**“ strikt **verfahrensbezogen** umdeutet, dann ist jedes Verfahren eine andere Sache (s.o.). Dann wäre es allerdings auch egal, ob das Verfahren abschließend ist oder nicht und man müsste es nicht gesondert betonen. Zu „unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt ...“ s.o.

Wo befindet sich die gesetzliche Regelung, nach welcher durch den Schlusspunkt, egal unter welchen rechtlichen Bedingungen er gesetzt wird, ein regress ad infinitum abgeschnitten werden soll?. Ohne Nachweis ist dies nichts weiter als eine Behauptung in eigener Sache.

Wird eine derartige Verfassungsbeschwerde dennoch erhoben, gilt für die hierüber zu treffenden Entscheidungen und das hierbei durchzuführende Verfahren auch kein Mitwirkungsausschluss. Aus den angeführten Gründen scheidet auch die Annahme eines Mitwirkungsausschlusses unter dem Gesichtspunkt einer Beteiligung an der Sache im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG aus.

Der Mitwirkungsausschluss scheidet deswegen aus, weil der ES mit seinen selbstgeschaffenen Grundsätzen sich das Recht so umdeutet, dass er eben ausscheidet.

- 4 Dies entspricht auch dem **Zweck der Ausschlussregelungen**: § 18 Abs. 1 BVerfGG will verhindern, dass ein Richter eine in einem früheren **Verfahrensstadium** von ihm selbst verantwortete Entscheidung zu überprüfen hat, um so eine unparteiische und unbefangene inhaltliche Prüfung zu gewährleisten.

Hier wird wiederum etwas nicht Belegbares („**Verfahrensstadium**“) eingeschoben bzw. dem Gesetzgeber wird somit ein Zweck untergeschoben, den er nach den Regeln der Logik nicht gehabt haben kann. Es ist dem Gesetzgeber nicht zuzutrauen, dass er absichtlich ein nicht wirkendes Gesetz schafft.

*Besteht aber von vornherein **kein Raum für eine inhaltliche Prüfung der früheren Entscheidung**, weil eine Verfassungsbeschwerde gegen eine Verfassungsbeschwerdeentscheidung **ersichtlich unstatthaft** ist (vgl. BVerfGE 1, 89 <90>), besteht auch kein Anlass, die Richter, die an der ersten Entscheidung mitgewirkt haben, von der Ausübung des Richteramtes auszuschließen.*

Die Unstatthaftigkeit einer Überprüfung einer verfassungswidrigen Entscheidung durch BVR ist eben nicht ersichtlich.

- 5 Vizepräsident Kirchhof und Richter des Bundesverfassungsgerichts Schluckebier sind damit an der Mitwirkung an der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde nicht gehindert. Sie können darüber hinaus aus den genannten Gründen auch an der Entscheidung über die Frage des Mitwirkungsausschlusses selbst mitwirken, da die Tätigkeit in den früheren Verfassungsbeschwerdeverfahren von vornherein nicht geeignet ist, einen Mitwirkungsausschluss zu begründen (vgl. BVerfGE 133, 163 <167 f. Rn. 12>).

Wenn man sich das Recht einmal passend zurecht gedeutet hat, dann kann man damit eben begründen, dass das in § 18 BVerfGG geschaffene Recht für die BVR gar nicht gilt.

- 6 **b)** Der **Befangenheitsantrag** gegen die Mitglieder des Ersten Senats im Allgemeinen und Vizepräsident Kirchhof und Richter des Bundesverfassungsgerichts Schluckebier im Besonderen ist **offensichtlich unzulässig**.

Die offensichtliche Unzulässigkeit ist durch nichts belegt und nichts weiter als eine leere Behauptung.

- 7 Das Vorbringen enthält **lediglich Ausführungen**, die zur Begründung der Besorgnis der Befangenheit **gänzlich ungeeignet** sind.

Das gänzliche Ungeeignetsein der Ausführungen ist durch nichts belegt und nichts weiter als eine leere Behauptung. Es wäre doch das mindeste dieses an den einzelnen Ausführungen nachvollziehbar zu begründen, so man es kann.

*Das ergibt sich, soweit **insgesamt der Erste Senat als befangen** bezeichnet wird, schon aus diesem Umstand selbst.*

Wenn der gesamte Erste Senat befangen ist, dann ergibt sich daraus keinesfalls, dass die Begründung der Befangenheit gänzlich ungeeignet sein muss; nach dem Motto „es kann nicht sein, was nicht sein darf“.

*Auch hinsichtlich der namentlich abgelehnten Mitglieder des Senats aber ist der Verweis auf **ihre Mitwirkung in anderen Verfahren**, in denen sich vergleichbare Rechtsfragen gestellt haben, von vornherein ungeeignet, um die Besorgnis der Befangenheit zu begründen (vgl. hierzu und zum Folgenden BVerfGE 133, 377 <406 Rn. 71>)....*

Die referenzierte Rn. 71 lautet:

Die Begründung der Ablehnungsgesuche ist offensichtlich ungeeignet, einen Ausschluss des Richters Landau zu rechtfertigen (vgl. BVerfGE 131, 239 [253f.]). Sie stellt **allein auf eine richterliche Vorbefassung mit einer im anhängigen Verfahren entscheidungserheblichen Rechtsfrage ab**. Unabhängig davon, ob eine solche mit Blick auf die unterschiedlichen Regelungszusammenhänge -- Familienzuschlag einerseits und Ehegattensplitting andererseits -- überhaupt vorliegt, kann aus dieser eine Besorgnis der Befangenheit im Sinne des § 19 BVerfGG nicht abgeleitet werden. Insoweit bestimmt § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG abschließend, dass die richterliche Vorbefassung mit einer Sache nur dann zum Ausschluss führt, wenn sie in einem früheren Rechtszug erfolgt ist und eine Mitwirkung an der angefochtenen Entscheidung zum Inhalt hatte. Nicht ausgeschlossen ist ein Richter, der sich bereits früher -- in anderen Verfahren -- zu einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage in bestimmter Weise geäußert hat. **Selbst wenn er eine bestimmte Rechtsauffassung ständig vertritt**, ist er in einem Verfahren nicht ausgeschlossen, das gerade auf die Änderung dieser Rechtsauffassung abzielt. Aus diesem Grund kann weder die Verneinung der grundsätzlichen Bedeutung der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Ungleichbehandlung von in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden und verheirateten Beamten beim Familienzuschlag noch die Bejahung dieser Frage in einer Kammerentscheidung die Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Richters begründen.

Die durch den Beschwerdeführer festgestellte Befangenheit resultiert nicht aus „einer Mitwirkung in anderen Verfahren“ oder „der richterlichen Vorbefassung mit einer Sache“. Sondern es geht darum „wie sie mitgewirkt und richterlich vorbefasst haben und immer noch mitwirken und befassen“, nämlich **unter Missachtung von Recht und Gesetz**.

*... § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG, der vorliegend nicht eingreift, bestimmt insofern abschließend, dass **die richterliche Vorbefassung mit einer Sache** nur dann zum **Ausschluss** führt, wenn sie in einem früheren Rechtszug erfolgt ist und eine Mitwirkung an der angefochtenen Entscheidung zum Inhalt hatte. Nicht ausgeschlossen ist dagegen ein Richter, der sich bereits früher in anderen Verfahren zu einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage in bestimmter Weise geäußert hat. Selbst wenn er eine bestimmte Rechtsauffassung ständig vertritt, ist er in einem Verfahren nicht ausgeschlossen, das auf die Änderung dieser Rechtsauffassung abzielt.*

Jetzt sind sie offensichtlich der Meinung, die Sache mit dem zurecht gedeuteten „strikt verfahrensbezogenem Sinn“ für „dieselbe Sache“ hat so gut geklappt, dass sie es gleich noch einmal probieren. Sie sind jetzt aber im falschen Film. Unter Punkt b) wollten sie die Befangenheit bearbeiten. Zum Thema Befangenheit gilt aber nicht § 18 BVerfGG, sondern § 19 BVerfGG.

- 8 *Da das Gesuch **offensichtlich unzulässig** ist, bedarf es keiner **dienstlichen Stellungnahme der abgelehnten Richter**. Eine **Verwerfung des Gesuchs in der abschließenden Entscheidung und unter Mitwirkung der abgelehnten Richter** (vgl. hierzu BVerfGE 131, 239 <252 f.>) **ist ausreichend**.*

Die offensichtliche Unzulässigkeit ist nach wie vor nicht offensichtlich.

Der Beschwerdeführer hat keine dienstliche Stellungnahme der befangenen Richter verlangt. Insofern ist es müßig, dem Beschwerdeführer mitzuteilen, dass die befangenen Richter es für völlig ausreichend halten, abschließend zu entscheiden, dass sie sich nicht für befangen halten und basta.

Der Beschwerdeführer hält sich da lieber an das Gesetz; § 19 BVerfGG lautet:

§ 19 BVerfGG

- (1) *Wird ein Richter des Bundesverfassungsgerichts wegen Besorgnis der **Befangenheit** abgelehnt, so entscheidet das Gericht **unter Ausschluß des Abgelehnten**; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.*
- (2) ***Die Ablehnung ist zu begründen. Der Abgelehnte hat sich dazu zu äußern**. Die Ablehnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht spätestens zu Beginn der mündlichen Verhandlung erklärt wird.*

Das Gesetz besagt, über die Befangenheit wird unter Ausschluss des Abgelehnten entschieden. Dass hier gleich alle BVR des ES nachgewiesenermaßen wegen Missachtung von Recht und Gesetz für befangen erklärt werden, ist keinesfalls verschulden des Beschwerdeführers.

Es ist richtig: der Abgelehnte hat sich zur Ablehnung zu äußern; die Ablehnung wird aber durch unbefangene Richter des Bundesverfassungsgerichts entschieden. Es ist keineswegs gesagt, der Abgelehnte habe sich in einem Verfahren gegenüber dem Beschwerdeführer dazu zu äußern, an dessen Teilnahme er ja gerade für befangen erklärt wurde und an dessen Teilnahme er wegen seiner Befangenheit ausgeschlossen sein sollte. Und es ist auch nicht gesagt, dass der vom Beschwerdeführer für befangen Gehaltene das Recht hätte sich selbst für unbefangen zu erklären. Und es ist schon gar nicht gesagt, dass der/die Befangenen ein gesetzeswidriges/verfassungswidriges Urteil fällen sollten, um sich und der Welt ihre Nichtbefangenheit zu beweisen.

Und jetzt kommt **das alles Entscheidende**: Die Befangenheit sämtlicher Richter des ES wurde vom Beschwerdeführer nur hilfsweise beantragt. Nach Gesetzeslage stellt sich nämlich überhaupt nicht die Frage, ob die Richter des ES nach § 19 BVerfGG befangen oder/und nach §18 BVerfGG vom Verfahren auszuschließen sind. Der Antrag auf Befangenheit wurde nur hilfsweise gestellt, weil aus der Analyse der Gerichtsbeschlüsse des ES zu dieser **RechtsSACHE** (des staatlich organisierten Missbrauchs des GMG zum Betrug an Millionen von Rentnern) durch den Beschwerdeführer völlig klar war, welche Schritte der ES unter Missachtung von Recht und Gesetz gehen würde.

Der ES schiebt sich gesetzeswidrig unter gesetzeswidriger Mitwirkung der Vorinstanzen des Verfassungsgerichtes (AR-Register, EDV) selbst Verfassungsbeschwerden zu, die nach §§ 13, 14 BVerfGG zweifelsfrei vom Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichtes zu bearbeiten sind. Dieses Handeln geschieht nicht nach Zufallsmuster, sondern wird von allen BVR des ES jährlich geplant und durchgeführt.

- 9 **c) In der Sache** wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG von einer Begründung abgesehen, nachdem zur Frage der Beitragserhebung auf Kapitaleistungen der betrieblichen Altersversorgung schon verfassungsgerichtliche Rechtsprechung vorliegt (vgl. namentlich BVerfGK 13, 431 und BVerfGK 18, 4)...

Nachdem der ES in Rn. 1 – 8 versucht hat, sich mit diesen missglückten Begründungen in eigener Sache „reinzuwaschen“, kommt es jetzt in Rn. 9 endlich zur Sache, nämlich zur Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers. Und was fällt dem ES dazu ein? **NICHTS**.

Die Beschwerde wird planmäßig, wie in allen vorhergehenden Verfahren anderer Beschwerdeführer in der gleichen **RechtsSACHE**, „**ohne Begründung nicht angenommen**“.

Der Beschwerdeführer empfindet es als planmäßige Unverschämtheit, dass sich der ES in einem Schreiben an einen Beschwerdeführer mit „BVerfGK 13, 431 und BVerfGK 18, 4“ nicht einmal an die eigenen Zitiervorschläge des Verfassungsgerichts lt. Homepage hält.

Die Beschlüsse „BVerfG, Beschluss der 2. Kammer der Ersten Senats vom 07. April 2008 – 1 BvR 1924/07 – Rn. (1-37)“ und „BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 06. September 2010 – 1 BvR 739/08 – Rn. (1-18)“ als Beweis dafür anzuführen, dass der Rechtsfall längst geklärt ist, ist schon sehr eigenwillig und selbstreferentiell, nachdem u.a. die Verfassungswidrigkeit dieser Beschlüsse Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist und deren Verfassungswidrigkeit darin detailliert nachgewiesen wird.

Dabei wird dann gleich noch einmal die juristische Wortverdrehung vorgeführt und von der „Beitragserhebung auf Kapitaleistungen der betrieblichen Altersversorgung“ gesprochen. Der Beschwerdeführer hat sich nicht umsonst in seiner Klage beim SG München diese rechtsverdrehende Wortwahl verboten (siehe Verfassungsbeschwerde A.V.2.e) Abs. 1ff.).

... und **der Beschwerdeführer zudem den Rechtsweg nicht erschöpft hat**, soweit er sich gegen die Beitragserhebung in seinem konkreten Falle wendet.

Dies als Begründung im Beschluss anzuführen beweist, der **ES missachtet die gesetzliche Regelung § 90 (2) Satz 2 BVerfGG**, nach der eine Verfassungsbeschwerde ohne Rechtswegerschöpfung sehr wohl möglich ist. Die Erfüllung der damit verbundenen Bedingungen ist in der Verfassungsbeschwerde in Kap. 5 nachgewiesen.

10 Allerdings wird der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass er mit der Auferlegung einer Gebühr nach § 34 Abs. 2 BVerfGG rechnen muss, wenn er **zukünftig erneut** eine Verfassungsbeschwerdeschrift vorlegen sollte, die **beleidigenden oder verletzenden Charakter aufweist und jegliche Sachlichkeit vermissen lässt**.

§ 34 (2) BVerfGG lautet:

(2) Das Bundesverfassungsgericht kann eine Gebühr bis zu 2.600 Euro auferlegen, wenn die **Einlegung der Verfassungsbeschwerde** oder der Beschwerde nach Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes einen **Mißbrauch darstellt oder wenn ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung** (§ 32) **mißbräuchlich** gestellt ist.

Das ist jetzt allerdings schon sehr bemerkenswert. Die Verfassungsbeschwerde hat der Beschwerdeführer eindeutig beim **Zweiten Senat** des Bundesverfassungsgerichts eingereicht; man schaue sich nur deren erste Seite an; wem das zur Offenbarung des Empfängers nicht reicht, der bekommt in Kap. 4 (S. 16) nochmals explizit begründet, dass die Verfassungsbeschwerde nach §§ 13 und 14 BVerfGG gesetzeskonform vom Zweiten Senat zu bearbeiten ist. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer bereits in seinen Schreiben vom 13.03.2017 und 21.03.2017 explizit darauf hingewiesen.

Erst eignet sich der ES die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers **gesetzeswidrig** an, wahrscheinlich unter Verletzung des Briefgeheimnisses, was eine Verletzung des Grundrechts nach **Art 10 (1) GG** darstellt und dem Straftatbestand nach **§ 202 StGB** entspricht. Und dann fühlt sich der ES auch noch durch die „entwendete“ Verfassungsbeschwerde so belästigt, dass er dem Beschwerdeführer für den Wiederholungsfall („**zukünftig erneut**“) eine Missbrauchs-Gebühr androht. Dies erfüllt den Straftatbestand **Nötigung nach § 240 StGB**, denn auch der Versuch ist strafbar. Wem die Argumente fehlen, der droht halt einfach Gewalt an; ein eher unzivilisiertes Verhalten.

Der Wiederholungsfall kann derzeit noch nicht eintreten, denn der Beschwerdeführer hat bisher noch gar keine Verfassungsbeschwerde beim ES eingereicht.

Begründet wird dies damit, dass die Verfassungsbeschwerdeschrift „beleidigenden oder verletzenden Charakter aufweist und jegliche Sachlichkeit vermissen lässt“.

Das Wort „wahrscheinlich“ kommt in den 2 Ordnern der Verfassungsbeschwerde insgesamt 7 Mal vor, wodurch die damit verbundenen Aussagen in den entsprechenden Sätzen hinreichend deutlich als nicht bewiesene Vermutungen gekennzeichnet sind. **Alle anderen Aussagen sind durch entsprechende beweishebliche Dokumente als Tatsachen bewiesen**.

Dem ES sollte bekannt sein, dass bewiesene Tatsachen keinen „beleidigenden Charakter“ im Sinne des Strafgesetzes entfalten können. Wenn der ES den „beleidigenden und verletzenden Charakter“ behauptet, dann hätte er ihn auch begründen müssen. Dann hätte er die entsprechende(n) **unwahre(n) Behauptung(en) identifizieren und aufzeigen müssen**, dass sie geeignet ist(sind) den ES oder einzelne BVG beleidigen zu können. Die pauschale, diffamierende und mit Beschluss veröffentlichte und per Verletzung des Datenschutzrechtes personell zuzuordnende Abqualifizierung der Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers (beleidigend, verletzend, ohne jegliche Sachlichkeit) ohne irgendeinen Ansatz der Begründung lässt vermuten, dass hier wohl eher der **§ 186 StGB (Üble Nachrede)** in Betracht zu ziehen ist; allerdings nicht gegen den Beschwerdeführer gerichtet.

11 Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Diese Entscheidung ist nicht etwa „unanfechtbar“, sondern rechtlich ohne jede Relevanz, allerdings nur für den Beschwerdeführer.

Weder das Gesetz noch der Beschwerdeführer haben die BVR des ES nach ihrer Meinung in dieser **RechtsSACHE** gefragt. Wenn man das Ergebnis der Nicht-Befragung beleuchtet, kann man doch nur froh darüber sein, diese nicht gefragt zu haben; oder?

Kirchhof

Schluckebier

Ott

Für diese BVR des ES ist es ein Beweis für, besser gegen sie, dass sie den **§ 14 BVerfGG i.V.m. § 13 BVerfGG** erneut verletzt haben.

Ich darf auch Ihnen den **§ 339 (Rechtsbeugung) StGB** zur Kenntnis bringen:

*„Ein Richter, ein **anderer Amtsträger** oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder **Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts** schuldig macht, wird mit **Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.**“*

Dieser Beschluss des ES ist somit wiederum auch eine **Verletzung der Art. 97 und 103 (1) des GG.**

3. Kommentierung der Pressemitteilung 35/2017

Zunächst möchte der Beschwerdeführer sich artig dafür bedanken, dass trotz seiner „nicht der Annahme würdigen“ Verfassungsbeschwerde, der ES ihn für würdig genug befindet, ihm eine eigene Pressemitteilung zu widmen.

Die Ausschlussregelung wegen der Beteiligung eines Bundesverfassungsrichters an der Sache ist eng auszulegen

Pressemitteilung Nr. 35/2017 vom 18. Mai 2017

Beschluss vom 13. April 2017

[1 BvR 610/17](#)

Vizepräsident Kirchhof und Richter des Bundesverfassungsgerichts Schluckebier sind weder von Gesetzes wegen noch auf Grund des vom Beschwerdeführer formulierten Ablehnungsgesuchs von der Mitwirkung an der Entscheidung in einem Kammerverfahren ausgeschlossen. Dies hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts mit heute veröffentlichtem Beschluss entschieden und eine Verfassungsbeschwerde zur Frage der Beitragserhebung auf Kapitaleleistungen der betrieblichen Altersversorgung nicht zur Entscheidung angenommen.

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer greift mit seiner Verfassungsbeschwerde auch frühere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts an, die zwar inhaltlich **vergleichbare Probleme**, aber **ganz andere Beschwerdeführer** betrafen und an denen Vizepräsident Kirchhof und Richter des Bundesverfassungsgerichts Schluckebier beteiligt waren.

Was sind denn da jetzt vergleichbare Probleme? Wessen Probleme sind denn da gemeint? Es können doch nicht etwa Probleme des ES sein. Oder ist da am Ende die gleiche **Rechtssache** gemeint? Kann es etwa sein, dass ganz andere Beschwerdeführer sich mit der gleichen **Rechtssache** beschäftigen (müssen)?

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

Die Mitwirkung an unanfechtbaren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts führt nicht zu einem gesetzlichen Mitwirkungsausschluss wegen richterlicher Vorbefassung. Die Ausschlussregelung wegen der Beteiligung eines Richters an der Sache oder einer vorangegangenen Tätigkeit in derselben Sache ist **als Ausnahmetatbestand gefasst und deshalb eng auszulegen**. Zu einem Ausschluss kann deshalb regelmäßig nur eine **Tätigkeit in dem jeweiligen Verfahren selbst oder einem diesem unmittelbar vorausgegangenem und ihm sachlich zugeordneten Verfahren** führen. So kann verhindert werden, dass ein Richter eine in einem früheren Verfahrensstadium von ihm selbst verantwortete Entscheidung **zu überprüfen hat**, um damit eine unparteiische und unbefangene inhaltliche Prüfung zu gewährleisten.

Besteht aber von vornherein kein Raum für eine inhaltliche Prüfung der früheren Entscheidung, weil eine Verfassungsbeschwerde gegen eine Verfassungsbeschwerdeentscheidung **ersichtlich unstatthaft** ist, besteht auch kein Anlass, die Richter, die an der ersten Entscheidung mitgewirkt haben, von der Ausübung des Richteramtes auszuschließen. Vizepräsident Kirchhof und Richter des Bundesverfassungsgerichts Schluckebier sind damit an der Mitwirkung an der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde nicht gehindert. Sie können darüber hinaus aus den genannten Gründen auch an der Entscheidung über die Frage des Mitwirkungsausschlusses selbst mitwirken, da die Tätigkeit in den früheren Verfassungsbeschwerdeverfahren von **vornherein nicht geeignet** ist, einen **Mitwirkungsausschluss** zu begründen.

In der Sache wird von einer Begründung abgesehen (§ 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG), nachdem zur Frage der Beitragserhebung auf Kapitaleleistungen der betrieblichen Altersversorgung schon verfassungsgerichtliche Rechtsprechung vorliegt und der Beschwerdeführer zudem den Rechtsweg nicht erschöpft hat.

Siehe sämtlich Kommentare des Beschwerdeführers zu den Rn. 1 – 8 der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde (s.o.); es macht wahrlich wenig Sinn, sie hier zu wiederholen.

Wissen Sie, mein Gefühl sagt mir, das kommt alles in der Pressemitteilung zu dröge daher. Ein bisschen mehr Pep wäre schon angesagt, wenn Sie die Massen mitreißen wollen. Ich gebe ja zu, dass ich nur ahne, dass Sie da sicher einen ganz großen Wurf mit entschiedener Wirkmächtigkeit im Auge haben, aber wie soll der arme Leser der Pressemitteilung spüren, dass er damit ausgezeichnet wird, einer wahrhaft historischen Wende beiwohnen zu dürfen.

Darf ich Ihnen nachfolgend einen **Vorschlag zu einer verbesserten Version der Pressemitteilung** unterbreiten, bei der die Leser auch den großen Wurf spüren?

Mit diesem Vorschlag bewerbe ich mich gleichzeitig um die Stelle des Marketing- und Pressebeauftragten des Ersten Senats.

Bundesverfassungsrichter sind die wahren Schöpfer der Zukunft

Pressemitteilung

Beschluss vom 13. April 2017 [1 BvR 610/17](#)

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes mit Vizepräsident Kirchhof als Frontmann hat sich mit dem heute veröffentlichtem Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats entschieden, der Welt eine wahrhaft neue Dimension der Rechtsprechung mitzuteilen, die die Bundesrepublik Deutschland in ein neues Zeitalter des Rechts und der Sicherheit katapultieren wird.

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer greift mit seiner Verfassungsbeschwerde auch frühere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts an, die bereits bei anderen Beschwerdeführern gefällt wurden, und beweist damit sein Unvermögen, die Unangreifbarkeit von Verfassungsgerichtsurteilen zu akzeptieren.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

Der Gesetzgeber hat ungerechtfertigtes Misstrauen in unsere Arbeit als Richter des Verfassungsgerichtes gesät, in dem er nicht festgeschrieben hat, dass Gesetze wie das StGB oder das Grundgesetz nicht auf Richter des Bundesverfassungsgerichtes anwendbar sind.

Das BVerfGG - also ein Gesetz, welches nur für das Bundesverfassungsgericht erlassen wurde - enthält sogar Regelungen, wie die §§ 18 bzw. 19, mit denen wir Bundesverfassungsrichter gar bei unachtsamer Anwendung von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen werden könnten oder uns von Beschwerdeführern, Misstrauen säend, Befangenheit unterstellt werden könnte.

Das wirkt lähmend auf uns Bundesverfassungsrichter, die wir nun wirklich Wichtigeres zu tun haben. Es ist, als wären unsere Füße über Fußschellen und Ketten an zwei schwere Laststeine gefesselt, auf welchen zynischerweise jeweils „Recht“ und „Gesetz“ zu lesen ist.

Aber die nimmermüden, rastlosen Vordenker des Ersten Senats haben bereits am 19. März 2013 festgestellt (BVerfGE 133, 163 <165 ff. Rn. 6 ff.), dass der Gesetzgeber, wie es leider immer mal wieder vorkommt, im § 18 BVerfGG schludrig gearbeitet und in §18 (1) Nr. 2 „in derselben Sache“ zur Entscheidungsbewertung angeboten hat; allerdings hatte er vergessen zu definieren, was denn eine „Sache“ sein solle. In unermüdlichem Eifer haben wir vom Ersten Senat herausgefunden „was Sache ist“. Nur Kleingeister vermuten, es hätte etwas mit „Rechtssache“ zu tun. Nein:

„Die Ausschlussregelung ist als Ausnahmetatbestand konstruiert und deshalb **eng auszulegen**. Das Tatbestandsmerkmal „derselben Sache“ in § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG ist stets in einem konkreten, strikt **verfahrensbezogenen** Sinne zu verstehen.“

Man muss sich die **enge Auslegung** so vorstellen: Wenn man jemandem eine Schlinge um den Hals legt und diese genügend eng auslegt, dann bleibt dem Schlinge Tragenden letztlich die Luft weg. Mit gesetzlichen Regelungen funktioniert das genauso.

Was heißt das jetzt: Ein Bundesverfassungsrichter kann eigentlich gar nicht ausgeschlossen werden. Wenn ein Beschwerdeführer sich erlaubt gegen Entscheidungen einer Kammer (aus 3 Richtern) des Ersten Senats klagen zu müssen, weil er dieser Entscheidung mit seinem begrenzten Blick unterschiebt, sie würde Gesetze oder das Grundgesetz verletzen, dann sind wir Richter des Verfassungsgerichtes natürlich ganz anderer Meinung. Man kann uns ja nun nicht einfach unterstellen, wir würden gewissenlose Entscheidungen fällen. Uns für befangen zu erklären macht schon gar keinen Sinn; wenn man uns danach nicht ausschließen kann, wozu dann das Theater.

Und wenn dann der Kläger nach den Instanzen der Fachgerichte als Beschwerdeführer beim Verfassungsgericht aufschlägt und seine dreisten Lügen wiederholt, dann kann aus dem Triumvirat der 3 Verfassungsrichter (Kammer), dank der Erkenntnisse des Ersten Senats, kein Richter mehr von seiner Arbeit vergrault werden. Im Gegenteil, der erkannte und klarstellende **Grundsatz** sorgt dafür, dass wir Bundesverfassungsrichter gleichsam unsere Fußfesseln („Recht“ und „Gesetz“) abstreifen können, und unter der erreichten Leichtigkeit des Verfassungsrichterdaseins kann sich das Triumvirat gleichsam erheben und empor schwebend zur „Heiligen Dreifaltigkeit“ umwandeln. Gottgleich werden die angefochtenen Beschlüsse bestätigt; sie müssen nur noch mit der Formel „Diese Entscheidung ist unanfechtbar“ für die Ewigkeit konserviert werden.

Wir, das kampferprobte Team vom Ersten Senat unter seiner weisen Führung durch den Vizepräsidenten Kirchhof, waren der Überzeugung, diese über 4 Jahre verfestigte Erkenntnis sei es wert mit Ihnen gefeiert zu werden; deshalb diese Pressemitteilung. Wir haben uns redlich bemüht, dieses Fest zeitlich zu koordinieren mit der bevorstehenden Himmelfahrt unseres Herrn, der uns allzeit lehrt, dass man abgehoben über den Dingen schweben muss, um gar Großes zu leisten.

Deutsche Post 

Rückschein National

**Entgelt
bezahlt**

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde!

Tragen Sie bitte rechts Ihre vollständige
Adresse ein.

Bitte vergessen Sie nicht:
Auch auf der Sendung sind
Ihre Absenderangaben anzugeben.

Füllen Sie bitte auch auf der Rückseite
folgende Felder aus:

- „Empfänger der Sendung“
- ggf. „Sendungsnummer/Identcode“

Vergessen Sie Ihre Adresse nicht!

Bitte zurücksenden an:

Dr. Ritter
Name

Arnd
Vorname

Haydnstr. 5
Straße und Hausnummer oder Postfach

85594 Vatterstetten
Postleitzahl, Ort

Rückschein National



Bitte **unbedingt** die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

Deutsche Post 

EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN

R

RT 92 116 229 ODE 112



Auslieferungsvermerk

- Empfänger
 Empfangsbevollmächtigter
 Anderer Empfangsberechtigter
(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL
bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangs-
berechtigten übergeben.

Datum

02.06.17

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift

X

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma

KIRCHHOF PERSÖNLICH BVERFA N. SEMAT

Straße und Hausnummer oder Postfach

SICHLÖSIBEZIRK 3

Postleitzahl, Ort

76131 KARLSRUHE

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN

MENSENDORF, SIMONE

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum

02.06.17

Empfangsberechtigter: Unterschrift

X